

Statutenänderung 2026

Vergleich Version 2010 und Version 2026

	2010		2026
1	Sitz und Haftbarkeit	1	Name, Sitz und Haftbarkeit
1.1	Name	1.1	Name
	Der Turnverein Arlesheim, im folgenden TVA genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde gegründet im Jahre 1863.		Der Turnverein Arlesheim, im folgenden TVA genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde gegründet im Jahre 1863.
1.2	Sitz	1.2	Sitz
	Das Rechtsdomizil des TVA ist Arlesheim.		Der Sitz des TVA ist Arlesheim.
1.3	Haftbarkeit	1.3	Haftbarkeit
	Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.		Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2	Zweck und Ausrichtung des Vereins	2	Zweck und Ausrichtung des Vereins
2.1	Zweck und Aufgaben	2.1	Zweck und Aufgaben
	Der TVA ist ein Sportverein. Er bietet seinen Mitgliedern ein breites Angebot zur sportlichen Betätigung und fördert einen wettkampfmässigen Sportbetrieb. Er richtet sich mit entsprechenden Angeboten auch an Nichtvereinsmitglieder.		Der TVA ist ein Sportverein. Er bietet seinen Mitgliedern ein breites Angebot zur sportlichen Betätigung und fördert einen wettkampfmässigen Sportbetrieb. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Er richtet sich mit entsprechenden Angeboten auch an Nichtvereinsmitglieder. Die Basis des Vereins bildet ein möglichst breites Jugendangebot.

		2.2	Ethik → siehe 2.4
			Der TVA setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Als Mitglied der angebotsspezifischen Verbände unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
		2.3.	Neutralität → siehe 3.7
			Der TVA ist politisch und konfessionell neutral.
2.2	Jugendabteilung		integriert in 2.1
	Der TVA führt eine Jugendabteilung mit einem möglichst breiten Angebot.		
2.3	Traditionelle Anlässe	2.4	Traditionelle Anlässe
	Der TVA pflegt die Anlässe, die er traditionellerweise seit Jahren durchführt: a) Eierleset b) St.-Niklaus-Aktion Beide Anlässe werden nach einem separaten Reglement durchgeführt.		Der TVA pflegt die Anlässe, die er traditionellerweise seit Jahren durchführt: a) Eierleset b) St.-Niklaus-Aktion Beide Anlässe werden nach einem separaten Reglement durchgeführt. Der TVA führt Anlässe zur Bereicherung des Dorflebens durch. Die Organisation von Veranstaltungen kann vom Vorstand oder einem separaten Organisationskomitee mit dem Jahresprogramm vorgeschlagen werden.

			Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Mithilfe bei solchen Anlässen verpflichtet.
2.4	Sportethische und kulturelle Veranstaltungen		integriert in 2.2
	Der TVA fördert in jeder Hinsicht sportethische und kulturelle Bestrebungen.		
2.5	Andere Anlässe		integriert in 2.4
	Die Organisation von grösseren Veranstaltungen kann vom Vorstand mit dem Jahresprogramm vorgeschlagen werden. Die Aufgabe kann an ein separates Organisationskomitee übertragen werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Mithilfe bei solchen Anlässen verpflichtet. Kleinere Anlässe können im Laufe des Vereinsjahres durch den Vorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern organisiert und durchgeführt werden.		
2.6	Verbandszugehörigkeit	2.5	Verbandszugehörigkeit
	Der TVA ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Arlesheim und des Kantonaltturnverbandes Baselland und bekennt sich zu deren Statuten und ihrem Programm. Seine Mitglieder sind in der Regel zusätzlich Mitglied des Fachverbandes der von ihnen betriebenen Sportart.		Der TVA ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Arlesheim und des Kantonaltturnverbandes Baselland und bekennt sich zu deren Statuten und ihrem Programm. Seine Mitglieder sind in der Regel zusätzlich Mitglied des Fachverbandes der von ihnen betriebenen Sportart. Der TVA als Gesamtverein ist keinem Verband angeschlossen. Abteilungen mit turnerischem Schwerpunkt sind Mitglied des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und somit ein Verein des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. Diese Abteilungen können sich wo erforderlich einem weiteren Fachverband anschliessen.

			Sportspezifische Abteilungen sind ausschliesslich Mitglieder des jeweiligen Fachverbandes und bekennen sich zu deren Statuten und Reglementen.
2.7	Mitglieder in anderen Vereinen	2.6	Mitglieder Mitgliedschaft in anderen Vereinen / Organisationen
	Der TVA kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen werden, sofern deren Tätigkeit in seinem Interesse liegt. Die Statuten solcher Organisationen dürfen mit seinen eigenen nicht im Widerspruch stehen. Er kann sich durch eine solche Organisation im Bezirks- und Kantonaltturnverband vertreten lassen. Eine solche Mitgliedschaft muss in jedem Fall von der Generalversammlung beschlossen werden.		Der TVA kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen werden, sofern deren Tätigkeit in seinem Interesse liegt. Die Statuten solcher Organisationen dürfen mit seinen eigenen nicht im Widerspruch stehen. Er kann sich durch eine solche Organisation im Bezirks- und Kantonaltturnverband vertreten lassen. Eine solche Mitgliedschaft muss in jedem Fall von der Generalversammlung beschlossen werden.
3	Mitgliedschaft im Verein	3	Mitgliedschaft im Verein
3.1	Aufnahmebedingungen	3.1	Aufnahmebedingungen
	Mitglied kann werden, wer die Statuten anerkennt. Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen.		Mitglied kann werden, wer die Statuten anerkennt. Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen. Mitglied kann werden, wer die Statuten und Reglemente des TVA und den angeschlossenen Verbänden anerkennt und die Interessen des Vereins wahr. Diese Bestimmungen sind für alle Mitglieder des TVA verbindlich. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
3.2	Eintritt	3.2	Eintritt

	Der Beitritt ist jederzeit möglich. Neuaufgenommene Mitglieder müssen an der nächsten GV bestätigt werden.		Der Beitritt Eintritt ist jederzeit via offizielle Beitrittserklärung möglich. Neuaufgenommene Mitglieder müssen an der nächsten GV bestätigt werden.
3.3	Austritt	3.3	Austritt
	Der Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich, sofern die Pflichten für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind.		Der Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich, sofern die Pflichten für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
3.4	Ausschluss	3.4	Ausschluss
	Der Ausschluss geschieht auf Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aus dem TVA kann ausgeschlossen werden: a) wer die Statuten, Verträge und Reglemente des TVA oder der Verbände, denen dieser angeschlossen ist, vorsätzlich oder gröblich verletzt; b) wer sich der Mitgliedschaft im TVA unwürdig erweist; c) alle Mitglieder einer Sektion, gemäss den Bestimmungen des Reglements: „Vorstandsbesetzung“.		Der Ausschluss geschieht auf Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aus dem TVA kann ausgeschlossen werden: a) wer die Statuten, Verträge und Reglemente des TVA oder der Verbände, denen dieser angeschlossen ist, vorsätzlich oder gröblich verletzt; b) wer sich der Mitgliedschaft im TVA unwürdig erweist; c) alle Mitglieder einer Sektion, gemäss den Bestimmungen des Reglements: „Vorstandsbesetzung“. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung aus dem TVA ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied: • die Statuten oder Reglemente des TVA und der angeschlossenen Verbände vorsätzlich oder schwerwiegend verletzt • den Verpflichtungen gegenüber dem TVA nicht nachkommt oder dem Verein Schaden zufügt

3.5	Freimitgliedschaft	3.5	Freimitgliedschaft Freimitglieder
	Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.		Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.
3.6	Ehrenmitgliedschaft	3.6	Ehrenmitgliedschaft Ehrenmitglieder
	Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.		Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3.7	Neutralität		integriert in 2.3
	Der TVA ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitgliedschaft darf nie von politischen oder konfessionellen Kriterien abhängig sein.		
4	Pflichten und Rechte der Mitglieder	4	Pflichten und Rechte der Mitglieder
4.1	Beitragspflicht	4.1	Beitragspflicht
	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Von der Beitragspflicht befreit sind a) Ehrenmitglieder b) Freimitglieder c) Vorstandsmitglieder d) Durch den Vorstand definierte Beitragslose		Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. und zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Von der Beitragspflicht befreit sind: • a) Ehrenmitglieder • b) Freimitglieder • c) Vorstandsmitglieder • d) Durch den Vorstand definierte B beitragslose Mitglieder
4.2	Stimmrecht	4.2	Stimmrecht
	Alle Mitglieder sind an allen Versammlungen, zu denen sie eingeladen werden, stimmberechtigt.		Alle Mitglieder sind an allen Versammlungen, zu denen sie eingeladen werden, stimmberechtigt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

4.3	Anträge	4.3	Anträge
	Anträge durch die Mitglieder können an allen Versammlungen gestellt werden. Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum auf der Einladung festgesetzten Termin schriftlich eingereicht werden.		Anträge durch die Mitglieder können an allen Versammlungen gestellt werden. Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum auf der Einladung festgesetzten Termin schriftlich eingereicht werden.
4.4	Rückerstattung von Auslagen und Spesen	4.4	Rückerstattung von Auslagen und Spesen
	Grundsätzlich werden Auslagen für den Verein und die für den Verein aufgewendete Zeit entschädigt. Zu diesem Zweck besteht ein separates Entschädigungsreglement.		Grundsätzlich werden Auslagen für den Verein und die für den Verein aufgewendete Zeit entschädigt. Zu diesem Zweck besteht ein separates Entschädigungsreglement.
5	Organisation und Leitung	5	Organisation und Leitung
5.1	Organe des Vereins	5.1	Organe des Vereins
	Die Organe des TVA sind a) die Generalversammlung b) die Vereinsversammlung c) der Vorstand d) die Rechnungsprüfer e) Kommissionen für spezielle Aufgaben f) der Turnerrat		Die Organe des TVA sind: • a) die Generalversammlung • b) die Vereinsversammlung • c) der Vorstand • d) die Rechnungsprüfer Rechnungsprüfung • e) Kommissionen für spezielle Aufgaben • f) der Turnerrat
5.2	Zu den einzelnen Versammlungen einzuladende Mitglieder		integriert in 6.1.2
	Zu den einzelnen Versammlungen werden folgende Mitgliederkategorien eingeladen a) Generalversammlung - alle volljährigen Mitglieder b) Vereinsversammlung - Alle volljährigen sporttreibenden Mitglieder des TVA		

5.3	Frist der Einladungen		integriert in 6.1.2
	Die Einladungen zu allen Versammlungen durch das Vereinsorgan oder durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern sein.		
5.4	Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen		integriert in 6.1.4
	Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Schlussbestimmungen erwähnten Geschäfte, entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.		
5.5	Protokollpflicht an Versammlungen		integriert in 6.1.3
	Von allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.		
6	Definition und Aufgaben der Vereinsorgane	6	Definition und Aufgaben der Vereinsorgane
6.1	Generalversammlung	6.1	Generalversammlung
6.1.1	Definition	6.1.1	Definition
	Sie ist das oberste Organ des TVA. Sie ist allein zuständig für allfällige Statutenänderungen. Sie findet jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.		Sie ist das oberste Organ des TVA. Sie ist allein zuständig für allfällige Statutenänderungen. Sie findet jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

		6.1.2	Einberufung → siehe 5.3
			Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in geeigneter Form, in der Regel elektronisch gültig zugestellt, mindestens 14 Tage vor dem Termin.
6.1.2	Geschäfte der Generalversammlung	6.1.3	Geschäfte der Generalversammlung
	1. Begrüssung und Appell 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sportchefs 5. Abnahme der Jahresrechnung 6. Genehmigung der Beiträge 7. Genehmigung des Voranschlages 8. Ausschluss von Mitgliedern 9. Mitgliederbewegungen a. Eintritte b. Austritte c. Ausschlüsse d. Bestand 10. Wahlen a. des Vorstandes b. des Präsidenten c. des Sportchefs d. der übrigen Chargierten e. der Rechnungsprüfer f. eventueller Kommissionen g. des Turnerrates 11. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms 12. Behandlung der Anträge 13. Ehrungen 14. Diverses		1. Begrüssung und Appell 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten der Jahresberichte 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sportchefs 4. Abnahme der Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Décharge 5. Genehmigung Festlegung der Beiträge 6. Genehmigung des Voranschlages Budgets 7. Ausschluss von Mitgliedern 8. Mitgliederbewegungen a. Eintritte b. Austritte c. Ausschlüsse d. Bestand 9. Wahlen a. des Vorstandes 9.1 Vorstand b. des Präsidenten 9.2 Präsidium c. des Sportchefs d. der übrigen Chargierten e. der Rechnungsprüfer 9.3 Rechnungsprüfung f. eventueller Kommissionen g. des Turnerrates 10. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms Jahresprogramm 11. Behandlung der Anträge 12. Ehrungen 13. Diverses

			Die oben genannten Traktanden dienen als Leitfaden und können mit der Einladung zur Generalversammlung nach Bedarf ergänzt werden. Von der Generalversammlung wird jeweils ein Beschlussprotokoll erstellt.
6.1.3	Vereinsversammlung		integriert in 6.2.4
	Dringende Beschlüsse über die Organisation eines Anlasses oder andere wichtige Geschäfte können an einer Vereinsversammlung behandelt werden. Die Vereinsversammlung kann auch wichtige Geschäfte vor einer Generalversammlung vorberaten. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.		
		6.1.4	Abstimmung und Wahlen → siehe 5.4
			Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser die Versammlung beschliesst mit 2/3 Mehrheit ein geheimes Verfahren. Entscheidend ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.
		6.1.5	Ausserordentliche Generalversammlung
			Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dies verlangt.

6.2	Vorstand	6.2	Vorstand
6.2.1	Bestand	6.2.1	Bestand
	Die allgemeine Leitung des TVA besorgt ein aus mindestens 7 Mitgliedern bestehender Vorstand. Bei einer Unterbesetzung des Vorstandes kommt das Reglement „Vorstandsbesetzung“ zu tragen.		Die allgemeine Leitung des TVA besorgt ein aus mindestens 3 Mitgliedern bestehender Vorstand. Bei der Zusammensetzung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Geschlechtern anzustreben. Bei einer Unterbesetzung des Vorstandes kommt das Reglement 'Vorstandsbesetzung' zum Tragen.
6.2.2	Amtsdauer und Ersatz	6.2.2	Amtsdauer und Ersatz
	An der Generalversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres gewählt.		An der Generalversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit ist nicht beschränkt.
6.2.3	Konstitution	6.2.3	Konstitution
	Der Vorstand konstituiert sich selbst.		Der Vorstand konstituiert sich selbst.
6.2.4	Aufgabenbeschrieb	6.2.4	Aufgaben
	Die Aufgaben des Vorstandes werden in folgenden Papieren festgehalten: a) Leitbild zur strategischen Ausrichtung b) Grundsätze zur Geschäftsführung c) Pflichtenheft für den Vorstand d) Pflichtenheft für die Abteilungen Diese Richtlinien werden durch den Vorstand im Rahmen der Statuten und der jeweiligen Situation zu Beginn des Vereinsjahres festgelegt.		Die Aufgaben des Vorstandes werden in folgenden Papieren festgehalten: a) Leitbild zur strategischen Ausrichtung b) Grundsätze zur Geschäftsführung c) Pflichtenheft für den Vorstand d) Pflichtenheft für die Abteilungen Diese Richtlinien werden durch den Vorstand im Rahmen der Statuten und der jeweiligen Situation zu Beginn des Vereinsjahres festgelegt.

			Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er leitet die Angelegenheiten und die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Der Vorstand kann bei Bedarf zu Informations- oder Koordinationssitzungen einladen.
6.2.5	Beschlussfähigkeit	6.2.5	Beschlussfähigkeit
	Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.		Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
6.2.6	Die Geschäftsleitung	6.2.6	Geschäftsleitung
	Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des Vorstandes. Sie wird gebildet durch den Präsidenten, den Sportchef und den Finanzchef. Sie kann Geschäfte zuhanden des Vorstandes vorbereiten.		Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des Vorstandes. Sie wird gebildet durch den Präsidenten, den Sportchef und den Finanzchef. Sie kann Geschäfte zuhanden des Vorstandes vorbereiten.
6.2.7	Der Präsident	6.2.6	Präsidium
	Der Präsident veranlasst und leitet die Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen im Verein. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Belange des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.		Der Präsident Das Präsidium veranlasst und leitet die Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen im Verein. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Belange des Vereins. Er und vertritt den Verein nach aussen. Bei einer Vakanz kann eine Vorstandsleitung durch den Vorstand eingesetzt werden, welche die Aufgaben des Präsidiums übernimmt.
6.2.8	Der Vizepräsident	6.2.8	Der Vizepräsident
	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall oder bei Abwesenheit.		Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall oder bei Abwesenheit.

	Er wird vom Vorstand gewählt.		Er wird vom Vorstand gewählt.
6.2.9	Der Sportchef	6.2.9	Der Sportchef
	Der Sportchef ist verantwortlich für den reibungslosen Sportbetrieb aller Abteilungen sowie für alle Koordinationsaufgaben im Bereich Sport und Technik.		Der Sportchef ist verantwortlich für den reibungslosen Sportbetrieb aller Abteilungen sowie für alle Koordinationsaufgaben im Bereich Sport und Technik.
6.3	Die Rechnungsprüfer	6.3	Die Rechnungsprüfer Rechnungsprüfung
6.3.1	Die Aufgabe der Rechnungsprüfer	6.3.1	Die Aufgaben der Rechnungsprüfer Aufgabe
	Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.		Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen Die Rechnungsprüfung validiert stichprobenartig die Rechnungen des Vereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung.
6.3.2	Amtsdauer der Rechnungsprüfer	6.3.2	Amtsdauer der Rechnungsprüfer
	Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei das amtsältere Mitglied an der Generalversammlung ersetzt wird.		Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei das amtsältere Mitglied an der Generalversammlung ersetzt wird. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von 2 Jahren 2 Mitglieder für die Rechnungsprüfung, wobei das amtsältere Mitglied jeweils an der Generalversammlung ersetzt wird. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl des amtsälteren Mitglieds ist zulässig. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
6.4	Kommissionen für spezielle Aufgaben	6.4	Kommissionen für spezielle Aufgaben
	Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie unterstehen dem Vorstand. Die Kommissionen werden wieder aufgelöst, wenn ihre Aufgabe erledigt ist.		Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie unterstehen dem Vorstand. Die Kommissionen werden wieder aufgelöst, wenn ihre Aufgabe erledigt ist.

6.5	Der Turnerrat	6.5	Der Turnerrat
6.5.1	Zusammensetzung des Turnerrates	6.5.1	Zusammensetzung des Turnerrates
	Der Turnerrat setzt sich zusammen aus 5 - 7 Ehrenmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Einen Vorsitzenden bestimmt er selbst.		Der Turnerrat setzt sich zusammen aus 5 - 7 Ehrenmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Einen Vorsitzenden bestimmt er selbst.
6.5.2	Aufgaben des Turnerrates	6.5.2	Aufgaben des Turnerrates
	Der Turnerrat hat beratenden Charakter. Er kann vom Vorstand bei schwierigen Fragen beigezogen werden. Er setzt sich nach Möglichkeit bei Behörden etc. für den Verein ein. Er kann in Streitfällen als Schiedskommission angerufen werden und amtiert als Rekurskommission. Der Turnerrat kann auch von sich aus zusammentreten, sofern es ihm gewisse Entwicklungen, Strömungen oder Einflüsse im Verein ratsam erscheinen lassen. Er hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle ihm wichtig erscheinenden Fragen zu verlangen und diese mit dem Vorstand in sportlichem Geist zu behandeln.		Der Turnerrat hat beratenden Charakter. Er kann vom Vorstand bei schwierigen Fragen beigezogen werden. Er setzt sich nach Möglichkeit bei Behörden etc. für den Verein ein. Er kann in Streitfällen als Schiedskommission angerufen werden und amtiert als Rekurskommission. Der Turnerrat kann auch von sich aus zusammentreten, sofern es ihm gewisse Entwicklungen, Strömungen oder Einflüsse im Verein ratsam erscheinen lassen. Er hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle ihm wichtig erscheinenden Fragen zu verlangen und diese mit dem Vorstand in sportlichem Geist zu behandeln.
7	Rekursrecht	7	Rekursrecht
7.1	Rekursinstanzen	7.1	Rekursinstanzen
	Alle Mitglieder haben das Recht, gegen ihnen unangebracht erscheinende Beschlüsse und Entscheide zu rekurrieren. a) Gegen Anordnungen von Chargierten ist an den Vorstand zu rekurrieren b) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann an eine Vereinsversammlung oder an die Generalversammlung rekuriert werden. c) Gegen Vereinsversammlungsbeschlüsse kann an die Generalversammlung rekuriert werden.		Alle Mitglieder haben das Recht, gegen ihnen unangebracht erscheinende Beschlüsse und Entscheide zu rekurrieren. a) Gegen Anordnungen von Chargierten ist an den Vorstand zu rekurrieren b) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann an eine Vereinsversammlung oder an die Generalversammlung rekuriert werden. c) Gegen Vereinsversammlungsbeschlüsse kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

	Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig. Gegen Vorstandsbeschlüsse besteht auch die Möglichkeit, den Turnerrat zu konsultieren.		Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig. Gegen Vorstandsbeschlüsse besteht auch die Möglichkeit, den Turnerrat zu konsultieren.
8	Finanzen	7	Finanzen
8.1	Jahresrechnung / Geschäftsrechnung	7.1	Jahresrechnung / Geschäftsrechnung
	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Kassier eine Abrechnung erstellt.		Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Kassier eine Abrechnung erstellt.
8.2	Voranschlag Budget	7.2	Voranschlag Budget
	Der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr wird vom Kassier erarbeitet und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.		Das Budget für das kommende Vereinsjahr wird vom Kassier erarbeitet und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
8.3	Anlage des Vermögens	7.3	Anlage des Vermögens
	Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.		Das Kapitalvermögen Vereinsvermögen ist mündelsicher sicher und verantwortungsvoll anzulegen.
9	Weitere Bestimmungen	8	Weitere Bestimmungen
9.1	Haftpflichtversicherung	8.1	Haftpflichtversicherung
	Der TVA schliesst eine sinnvolle Haftpflichtversicherung ab. Für fahrlässige Beschädigungen können die Mitglieder haftbar gemacht werden.		Der TVA schliesst eine sinnvolle Haftpflichtversicherung ab. Für fahrlässige Beschädigungen können die Mitglieder haftbar gemacht werden. Der Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Verein erhoben werden. Für Schäden, die Mitglieder durch fahrlässiges oder mutwilliges Verhalten verursachen, haften diese persönlich – soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

9.2	Unfallversicherung	8.2	Unfallversicherung
	Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Beim Eintritt in den Verein hat jedes sporttreibende Mitglied zu bestätigen, dass es gegen Unfall versichert ist. Zusätzlich ist jedes Mitglied bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert.		Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Beim Eintritt in den Verein hat jedes sporttreibende Mitglied zu bestätigen, dass es gegen Unfall versichert ist. Zusätzlich ist jedes Mitglied bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche, die Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit erleiden. Die Mitglieder sind für eine ausreichende persönliche Unfallversicherung selbst verantwortlich. Mitglieder, die BLTV/STV angeschlossenen Abteilungen angehören, sind über die Sportversicherungskasse SVK-STV versichert und anerkennen deren Reglemente. Die Versicherung der SVK-STV ergänzt die persönliche Unfallversicherung der Mitglieder, ersetzt diese jedoch nicht.
9.3	Das Archiv	8.3	Archiv
	Alle wichtigen Aktenstücke des Vereins sind im Archiv aufzubewahren. Mit der Verwaltung des Archivs ist ein Mitglied des Vorstandes beauftragt.		Alle wichtigen Aktenstücke des Vereins sind im Archiv aufzubewahren. Mit der Verwaltung des Archivs ist ein Mitglied des Vorstandes beauftragt. Für die Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke wird ein Archiv geführt.
10	Schlussbestimmungen	9	Schlussbestimmungen
		9.1	Auflösung
			Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung der steuerlichen und gesetzlichen Vorgaben.

10.1	Teilrevision der Statuten	9.2	Teilrevision der Statuten
	Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.		Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
10.2	Totalrevision der Statuten	9.3	Totalrevision der Statuten
	Eine Totalrevision der Statuten kann erfolgen, wenn der Vorstand der oder 2/3 der Mitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.		Eine Totalrevision der Statuten kann erfolgen, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
10.3	Nicht durch die Statuten geregelte Fälle	9.4	Nicht durch die Statuten geregelte Fälle
	Bei allen durch die vorliegenden Statuten nicht geregelten Fällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und sinngemäss die Statuten des KTV BLTV, und des STV oder des betreffenden Fachverbandes		Bei allen durch die vorliegenden Statuten nicht geregelten Fällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und sinngemäss die Statuten des KTV BLTV, und des STV oder des betreffenden Fachverbandes Für alle nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
10.4	Inkrafttreten der Statuten	9.5	Inkrafttreten der Statuten
	Diese Statuten sind an der GV vom 20. März 2009 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1977. Alle bestehenden Reglemente sind diesen neuen Statuten anzupassen.		Diese Statuten sind an der GV vom 20. März 2009 2026 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1977 2010. Alle bestehenden Reglemente sind diesen neuen Statuten anzupassen. Für das Präsidium Turnverein Arlesheim Beat Lüdi / Stefan Roos